

OLG München 1. Zivilsenat, Beschluss vom 03.06.2009, Aktenzeichen: 1 U 2341/09

Tenor

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 18.02.2009 durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen. Hierzu wird binnen 3 Wochen ab Zugang Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Gründe

Die Berufung vermag das Urteil des Landgerichts nicht ernsthaft in Frage zu stellen.

1. Aufklärung

Die Risikoaufklärung dient der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten. Insbesondere vor invasiven Eingriffen soll und muss der Patient wissen, auf was er sich einlässt. Nach ständiger Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, dem Patienten medizinische Einzelheiten über den vorgesehenen ärztlichen Eingriff zu vermitteln. Es ist erforderlich aber auch ausreichend, dass der Patient im Großen und Ganzen weiß, worin er einwilligt. Deshalb ist es für die ärztliche Hinweispflicht auch nicht entscheidend, einen bestimmten Grad der Komplikationsdichte darzutun (Gehrlein, Grundriss der Arzthaftpflicht, 2. Aufl., Rdnr. 18 zu C.).

Der Kläger war deshalb vor der Implantation des Herzschrittmachers am 06.07.2004 insbesondere auch darüber zu informieren, dass dieser Eingriff mit einem Infektionsrisiko verbunden ist. Der Kläger stellt eine Aufklärung über das Infektionsrisiko auch nicht in Frage. Im Übrigen ist die Aufklärung über das Infektionsrisiko auch im vom Kläger unterzeichneten Aufklärungsbogen vom 05.07.2004 dokumentiert. Zum einen enthält der Aufklärungsbogen einen diesbezüglichen vorgedruckten Hinweis. Zudem hat der aufklärende Arzt das Entzündungsrisiko in den ärztlichen Anmerkungen zum Aufklärungsgespräch zusätzlich handschriftlich in den Aufklärungsbogen eingetragen. Der Sachverständige hat auf Seite 13 des Gutachtens vom 13.05.2008 darin zutreffend einen Hinweis darauf gesehen, dass das Entzündungs- und Infektionsrisiko beim Aufklärungsgespräch zureichend abgehandelt wurde. Insofern leuchtet auch der Einwand des Klägers, er habe nicht gewusst, dass sich aus der Herzschrittmacherimplantation eine lebensbedrohliche Situation entwickeln könne, nicht ein. Im Aufklärungsbogen sind mehrere potentiell lebensbedrohliche Komplikationen genannt: Herzrhythmusstörung, allergische Überempfindlichkeit bis hin zum Kreislaufkollaps, Thrombose und Embolie, stärkere Blutungen aus Blutgefäßen oder der Herzmuskulatur.

Der Sachverständige hat auf Seite 13 des Gutachtens vom 13.05.2008 die Schrittmacherimplantation überdies als lebensnotwendigen Eingriff eingestuft.

Der Kläger war über das Risikopotential des Eingriffs unterrichtet. Eine detaillierte Aufklärung über den Grad der Komplikationsdichte war, wie erwähnt, nicht gefordert.

Gegen den Zeitpunkt der Aufklärung, Unterzeichnung des Aufklärungsbogens 24 Stunden vor der Operation, hat der Senat keine Bedenken.

2. Hygienemangel

Einen Verstoß gegen Hygienevorschriften vermag der Kläger jedenfalls nicht nachzuweisen. Der Kläger muss beweisen, dass in der Klinik der Beklagten ein Hygienefehler vorgefallen ist und dieser für den geltend gemachten Gesundheitsschaden des Klägers ursächlich wurde.

Der Sachverständige hat auf Seiten 18/19 des Gutachtens vom 12.11.2007 ausgeführt, dass die Krankenunterlagen in keinsten Weise die Vermutung eines Hygienemangels begründen. Vielmehr ist aufgrund der Unterlagen davon auszugehen, dass am 06.07. und 11.08.2004 die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingehalten wurden. Anhand der Operationsprotokolle ist nachvollziehbar, dass sterilisiertes Operationsmaterial benutzt wurde und die abgegebenen Tupfer und Kompressen gezählt wurden. Dies, sowie das Vorhandensein einer sterilen Assistenz lässt nach Einschätzung des Sachverständigen auf einen hohen Hygienestandard in der Klinik der Beklagten schließen. Auf Seite 10 des Gutachtens vom 13.05.2008 hat der Sachverständige ergänzend dargelegt, dass im OP-Protokoll vom 11.08.2004 die Benutzung eines sterilen Herzschrittmachersiebes dokumentiert ist.

Ein relevanter diesbezüglicher Dokumentationsfehler ist nicht ersichtlich. Auf Seite 19 des Gutachtens vom 12.11.2007 hat der Sachverständige erläutert, dass die Dokumentation von Hygienemaßnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zu Zeit und Aufwand des betreffenden Eingriffes stehen müssen. Selbstverständliche Basismaßnahmen der Hygiene sind nicht dokumentationspflichtig (vgl. auch Seite 10 des Gutachtens vom 13.05.2008).

Insofern reklamiert der Kläger zu Unrecht eine unzureichende Dokumentation von Hygienemaßnahmen. Der Sachverständige hat einerseits dargelegt, dass Hygienemaßnahmen aus tatsächlichen Gründen nicht umfassend dokumentiert werden können und müssen und dass andererseits, wie erwähnt, die Behandlungsunterlagen erkennen lassen, dass der Kläger in der Klinik der Beklagten auf der Basis eines eher überdurchschnittlichen Hygienestandards behandelt wurde.

3. Nachsorge durch die Beklagte

Der Sachverständige hat im Gutachten vom 07.11.2008 dargelegt, dass der Kläger darüber zu unterrichten war, dass er den betroffenen Arm schonen müsse, keine schweren Lasten tragen solle und der Kontakt der Wunde mit Wasser, insbesondere beim Duschen oder Baden, zu vermeiden sei. Einen Verstoß gegen diese therapeutische Aufklärungspflicht muss der Kläger beweisen. In Anbetracht des Ergebnisses der vom Landgericht insoweit durchgeführten Beweisaufnahme kann der Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht zu führen.

Dem Kläger wird empfohlen, die Berufung zur Kostenminderung zurückzunehmen.